

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Abt.: 66.03  
Frau Otto

Datum  
30.01.2020

**Vorlage**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 13.02.2020

**Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften verschiedener Landschaftspläne und Ordnungsbehördlicher Verordnungen.**

**hier: Abschuss von maximal 100 Kormoranen jährlich im Bereich der Hauptläufe von Sieg, Agger und Bröl**

**Antragsteller: Sieg- Fischerei- Genossenschaft Hennef (SFG)  
Mittelstraße 12b, 53773 Hennef**

Erläuterungen:

Der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises liegt ein Antrag der Sieg-Fischerei Genossenschaft auf letale Vergrämung von Kormoranen (Abschuss durch Jagdausübungsberechtigte) in den Naturschutz- und FFH-Gebieten an Sieg, Agger und Bröl vor.

Der Vergrämungsabschuss der Kormorane erfolgt im Geltungsbereich von fünf rechtskräftigen Landschaftsplänen (LPs 6, 7, 9, 10, 15) und im Geltungsbereich verschiedener Ordnungsbehördlicher Verordnungen der Bezirksregierung Köln, in denen die Bereiche der Flussläufe von Sieg, Agger, Bröl, und Waldbröler Bröl als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden. Naturschutzgebiete wurden festgesetzt, weil dies zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich war.

Nach der Festsetzung der Landschaftspläne und Ordnungsbehördlichen Verordnungen ist es in den Naturschutzgebieten insbesondere verboten, wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.

Außerdem ist es in den Naturschutzgebieten verboten, außerhalb der befestigten Wege oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Hunde in ihnen frei laufen zu lassen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Antragsteller von diesen Verboten aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine entsprechende Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die in den Naturschutzgebieten stattfindenden Vergrämungsmaßnahmen zu erteilen. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der Gefährdung der heimischen Fischpopulation. Nach Auskunft des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) befinden sich die Fischarten in den FFH-Gebieten an den Fließgewässern Sieg, Agger, Bröl und Waldbröler Bröl in keinem guten Erhaltungszustand. Der Schutz der Fischfauna wird als vorrangiges Ziel der Kormoranverordnung (s. § 1) eingestuft. Ohne eine begrenzte Zulassung von Vergrämungsmaßnahmen gegen Kormorane auch in den geschützten Bereichen hätte dies zu Folge, dass im Rhein-Sieg-Kreis an den von den Kormoranen genutzten Gewässern nur begrenzt und daher vermutlich wirkungslos Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden könnten.

Um die Störungen anderer Tierarten so gering wie möglich zu halten, sollen die Befreiung unter den folgenden zeitlichen und räumlichen Beschränkungen der Abschussmöglichkeiten sowie Genehmigungspflichten für Privatgewässer und Ausnahmeregelungen für Schutzgebiete erteilt werden:

1. Die Befreiung wird auf den Abschuss von insgesamt maximal 100 Kormoranen jährlich beschränkt. Über jeden Abschuss ist von dem mit dem Abschuss Beauftragten ein entsprechender Nachweis zu führen. Zum Abschluss der Maßnahme müssen alle Nachweise bei der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden
2. Der Abschuss darf nur in der Zeit 16.08. bis 30.11. eines Jahres erfolgen, nur eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang.
3. Der Abschuss ist räumlich auf die Hauptläufe von Sieg, Agger und Bröl und die umliegenden Flächen im Abstand von maximal 100 Metern ab der Gewässermitte beschränkt. An angrenzenden Gewässern wie Altarmen, abgeschnittenen Flussschlingen und benachbarten Stillgewässern darf nicht gejagt werden.
4. Bestimmte Bereiche an der Sieg sind zum Schutz von Gänsesägern, Sumpfohreulen und Zwergtauchern von der Jagd ausgenommen.
5. Die Befreiung wird für drei Jahre ab Ausstellungsdatum des Bescheides befristet erteilt.
6. Der Abschuss ist nur von Personen mit einem gültigen Jagdschein zum Schießen außerhalb von Schießstätten nach § 10 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) durchzuführen. Damit ist sichergestellt, dass beim Abschuss der Kormorane als Tierart, die nicht dem Jagdrecht unterliegt, die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit beachtet werden.

#### Zusätzlicher Hinweis:

Der Kormoran ist als europäische Vogelart besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Demnach ist es unzulässig, dem Kormoran nachzustellen bzw. ihn zu bejagen oder seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Somit gilt das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Von den grundsätzlich geltenden artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall zum Schutz des natürlich

M

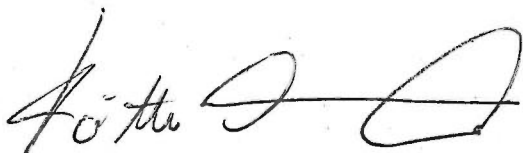
vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme zulassen. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Mit dem infolge der Schutzmaßnahmen seit Anfang der 1980iger Jahre zu beobachtenden rasanten Anstieg der Kormoranbestände ist der durch diese Vögel verursachte Fraßdruck auf die Fischbestände enorm angewachsen. Als durch Kormorane in ihrem Bestand bedrohte Fischarten sind insbesondere Äsche, Lachs und Aal zu nennen.

Nach den rechtlichen und fachlichen Hinweisen zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 8 der Kormoranverordnung NRW ist bereits mit dem Erlass der Kormoranverordnung NRW eine Gefährdung der heimischen Tierwelt (Fischbestände) bzw. der Fischereiwirtschaft zugrunde zu legen. Daher sieht die Untere Naturschutzbehörde die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG als gegeben an, da zumutbare Alternativen vor allem mangels nachgewiesener Wirksamkeit nicht vorliegen und eine Verschlechterung der lokalen Population der Kormorane durch die zahlenmäßige Begrenzung der Abschüsse nicht zu erwarten ist.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kötter', followed by a large, stylized flourish.